



Landeswohlfahrtsverband Hessen
34112 Kassel oder Ständeplatz 6 - 10 · 34117 Kassel

Magistrat der
kreisfreien Stadt
Kreisausschuss des Landkreises
- örtlicher Träger der Sozialhilfe -

im Lande Hessen

Der Verwaltungsausschuss

Fachlicher Service BSHG

Datum	22. Apr. 2004/wd
Auskunft erteilt	Herr Melchior
Telefon-Durchwahl	0561/1004-2578
Telefax-Durchwahl	0561/1004-1578
E-Mail-Adresse	juergen.melchior@lww-hessen.de
Zimmer-Nr.	406
Besucheranschrift	Kurfürstenstraße 7
Geschäftszeichen	201.2.00 - 200.092

Rundschreiben 20 Nr. 1/2004

Auswirkungen des Sozialgesetzbuches Zwölftes Buch (SGB XII) - Sozialhilfe;

hier: Wegfall der Übergangsregelung für die Kostenerstattung nach § 144 BSHG
(Familienpflegehilfe)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit In-Kraft-Treten des SGB XII zum 01.01.2005 wird die bisherige Übergangsregelung für die Kostenerstattung, die derzeit in § 144 BSHG geregelt ist, gestrichen.

Dies bedeutet, dass der LWV Hessen ab dem 01.01.2005 nicht mehr verpflichtet ist, den örtlichen Trägern der Sozialhilfe die Aufwendungen zu erstatten, die unter die Übergangsregelung des § 144 BSHG fallen.

Wir bitten um Beachtung, dass in Ihren Erstattungsrechnungen die Übergangsfälle kostenmäßig nur noch bis zum 31.12.2004 berücksichtigt werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrage:

(Daume)

